OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652852/2/Zo/Bb

Datum:
Linz, 10. August 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde des M J, vom 27.06.2023, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf vom 06.06.2023 GZ: BHKIVerk-2023-181015/9-Zö, betreffend Anordnung einer Nachschulung und Neufestsetzung der Probezeit

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und der angefochtene Bescheid bestätigt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf (im Folgenden: belangte Behörde) vom 06.06.2023, GZ: BHKIVerk-2023-181015/9-Zö, wurde M J (Beschwerdeführer) verpflichtet, sich binnen 4 Monaten, gerechnet ab Zustellung dieses Bescheides, einer Nachschulung für verkehrsauffällige Lenker zu unterziehen und den Nachweis über deren Absolvierung zu erbringen. Weiters sprach die belangte Behörde aus, dass mit der Anordnung der Nachschulung eine Probezeit von einem Jahr, gerechnet ab Bescheidzustellung, neu festgesetzt werde und binnen 7 Tagen nach Rechtskraft des Bescheides der Führerschein bei der Behörde zur Eintragung der Probezeit vorzulegen sei. Einer allfälligen Beschwerde gegen den Bescheid wurde die aufschiebende Wirkung aberkannt.

Die Anordnung der Nachschulung und Neufestsetzung der Probezeit wurden damit begründet, dass der Beschwerdeführer am 11.11.2022 um 13:00 Uhr in 4552 Wartberg an der Krems, L 554, Strkm 6,832 als Lenker des Kraftfahrzeuges mit dem Kennzeichen x auf einer Straßenstrecke, die durch das Vorschriftszeichen „Überholen verboten“ gekennzeichnet ist, ein mehrspuriges Kraftfahrzeug überholt habe. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf vom 11.04.2023, GZ: BHKI/922090035359/22, sei er rechtskräftig wegen Übertretung des § 16 Abs. 2 lit. a StVO bestraft worden.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer rechtzeitig Beschwerde, in welcher er zum verbotenen Überholvorgang vorgebracht hat, dass er die entsprechenden Verkehrszeichen übersehen und der Meinung gewesen sei, ein Überholen sei gestattet, da die Bodenmarkierungen zur Trennung der Fahrstreifen unterbrochen gewesen seien. Dies habe bei ihm zur falschen Annahme geführt, dass ein Überholen möglich sei. Das Fahrzeug vor ihm habe sich mit einer Geschwindigkeit von etwa 75 km/h bewegt, obwohl es sich um eine 100er Zone gehandelt habe. Dies habe zusätzlich zu seiner Entscheidung beigetragen, den Überholvorgang einzuleiten.

Leider habe sein Überholversuch zu einem Unfall geführt, bei dem keine Personen verletzt wurden und lediglich leichte Kratzschäden an den beteiligten Fahrzeugen entstanden seien. Es sei nie seine Absicht gewesen, eine Gefährdung herzeizuführen und er bedaure zutiefst, dass es zu einer Kollision gekommen sei. Dennoch sei er der Überzeugung, dass die Konsequenz einer Nachschulung in Anbetracht der Unfallschwere unverhältnismäßig sei.

Weiters führt der Beschwerdeführer aus, dass er bereits eine Strafzahlung in Höhe von 70 Euro für den Verstoß geleistet habe. Im Bescheid sei angegeben worden, dass dieses Delikt im Führerscheinregister vermerkt werde. Es sei jedoch nicht

erwähnt worden, dass eine Nachschulung verpflichtend sei. Diese sei für ihn daher überraschend gekommen und erscheine in Anbetracht der bereits geleisteten Strafzahlung und des geringfügigen Unfallschadens unverhältnismäßig.

Der Beschwerdeführer beantragte die Aufhebung des Bescheides.

I.3. Mit Schreiben vom 05.07.2023 (eingelangt am 06.07.2023) legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

Damit ergibt sich dessen zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm §§ 3 und 13 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt der belangten Behörde und in die Beschwerde.

Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte unterbleiben, da der Beschwerdeführer, obwohl er im angefochtenen Bescheid über die Möglichkeit der Beantragung hingewiesen wurde, keine Verhandlung beantragt hat. Im Übrigen war eine solche angesichts des Vorliegens des für die Entscheidung maßgeblichen Sachverhaltes auch nicht erforderlich (§ 24 Abs. 1 und 3 VwGVG).

I.4.1. Folgender Sachverhalt steht fest:

Dem am x geborenen Beschwerdeführer wurde laut Zentralem Führerscheinregister am 20.09.2019 die vorgezogene Lenkberechtigung für die Klasse B erteilt, wobei die Probezeit mit Ablauf des 20.04.2023 endete. Der Beschwerdeführer war zum Zeitpunkt der Erteilung der Lenkberechtigung 17 Jahre alt.

Am 11.11.2022 um 13:00 Uhr lenkte der Beschwerdeführer den Pkw mit dem Kennzeichen x im Gemeindegebiet von Wartberg an der Krems auf der L 554. Im Bereich von Strkm 6,832 überholte er trotz des Vorschriftszeichens „Überholen verboten“ ein mehrspuriges Kraftfahrzeug.

Der Beschwerdeführer wurde wegen dieses Vorfalles mit Straferkenntnis der belangten Behörde vom 11.04.2023, GZ: BHKI/922090035359/22, wegen Übertretung gemäß § 16 Abs. 2 lit. a iVm § 99 Abs. 3 lit. a StVO bestraft und über ihn eine Geldstrafe in Höhe von 60 Euro, ersatzweise eine Freiheitsstrafe von 1 Tag und 3 Stunden, verhängt. Weiters wurde er zur Zahlung eines Verfahrens-

kostenbeitrages in Höhe von 10 Euro verpflichtet. Dieses Straferkenntnis ist mangels Anfechtung in Rechtskraft erwachsen.
Die Bestrafung war für die belangte Behörde Anlass für die Anordnung der Nachschulung und die weiteren Verfügungen im angefochtenen Bescheid.

I.4.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorliegenden Verwaltungsakt und ist in dieser Form durch den Beschwerdeführer unbestritten.

I.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beurteilt diesen Sachverhalt rechtlich wie folgt:

I.5.1. Gemäß § 4 Abs. 1 FSG unterliegen Lenkberechtigungen für alle Klassen mit Ausnahme der Klassen AM und F, die Personen erteilt werden, die vorher keine in- oder ausländische Lenkberechtigung für eine dieser Klassen besessen haben, unterliegen einer Probezeit von drei Jahren. Diese Probezeit ist in den Führerschein nicht einzutragen.

§ 4 Abs. 3 FSG normiert, dass, wenn der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der Probezeit einen schweren Verstoß (Abs. 6) begeht oder er gegen die Bestimmung des Abs. 7 verstößt, von der Behörde unverzüglich eine Nachschulung anzuordnen ist, wobei die Rechtskraft der Bestrafung wegen eines schweren Verstoßes abzuwarten ist. Im Fall eines schweren Verstoßes gemäß Abs. 6 Z 2a kann auch nach der Ausstellung eines Organmandates eine Nachschulung angeordnet werden. Rechtsmittel gegen die Anordnung der Nachschulung haben keine aufschiebende Wirkung. Mit der Anordnung einer Nachschulung verlängert sich die Probezeit jeweils um ein weiteres Jahr oder es beginnt eine neuerliche Probezeit von einem Jahr, wenn die Probezeit in der Zeit zwischen der Deliktsetzung und der Anordnung der Nachschulung abgelaufen ist; die Verlängerung oder der Neubeginn der Probezeit ist von der Wohnsitzbehörde dem Führerscheinregister zu melden und in den Führerschein einzutragen. Der Besitzer des Probeführerscheines hat diesen bei der Behörde abzuliefern, die Behörde hat die Herstellung eines neuen Führerscheines gemäß § 13 Abs. 6 in die Wege zu leiten.

Als schwerer Verstoß gemäß Abs. 3 gelten gemäß § 4 Abs. 6 Z 1 lit. d FSG Übertretungen nach § 16 Abs. 2 lit. a StVO (Nichtbefolgen von gemäß § 52 lit. a Z 4a und Z 4c kundgemachten Überholverboten).

Nach § 4 Abs. 8 FSG sind die Kosten der Nachschulung vom Nachzuschulenden zu tragen. Kommt der Besitzer der Lenkberechtigung der Anordnung zur Nachschulung nicht innerhalb von vier Monaten nach, so ist gemäß § 24 Abs. 3 siebenter Satz vorzugehen.

Gemäß § 19 Abs. 2 letzter Satz FSG dauert die Probezeit (§ 4), sofern die Lenkberechtigung für die Klasse B vor Vollendung des 18. Lebensjahres erteilt wird, jedenfalls bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres.

I.5.2. Dem Beschwerdeführer wurde die Lenkberechtigung für die Klasse B vor Vollendung seines 18. Lebensjahres erteilt. Diese Lenkberechtigung unterlag daher gemäß § 19 Abs. 2 letzter FSG einer Probezeit bis zum vollendeten 21. Lebensjahr des Beschwerdeführers, somit bis zum Ablauf des 20.04.2023.

Mit Straferkenntnis der belangten Behörde vom 11.04.2023, GZ: BHKI/922090035359/22, wurde der Beschwerdeführer wegen Übertretung gemäß § 16 Abs. 2 lit. a iVm § 99 Abs. 3 lit. a StVO (Überholen eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges trotz des Vorschriftszeichens „Überholen verboten“) am 11.11.2022 um 13:00 Uhr rechtskräftig schuldig erkannt.

An diese rechtskräftige Bestrafung ist sowohl die belangte Behörde als auch das Landesverwaltungsgericht gebunden (z. B. VwGH 20.02.001, 98/11/0306; 24.09.2015, Ra 2015/02/0132). Es steht daher bindend feststeht, dass der Beschwerdeführer die ihm zur Last gelegte Übertretung nach § 16 Abs. 2 lit. a StVO auch tatsächlich begangen hat. Dieses Delikt stellt einen schweren Verstoß gemäß § 4 Abs. 6 Z 1 lit. d FSG dar. Da sich der Beschwerdeführer zum Begehungszeitpunkt noch in der Probezeit befand, hatte die belangte Behörde gemäß § 4 Abs. 3 FSG gesetzlich zwingend eine Nachschulung anzuordnen. Mit der Anordnung der Nachschulung ist auch eine Neufestsetzung der Probezeit verbunden. Zumal die Probezeit in der Zeit zwischen der Deliktsetzung und der Anordnung der Nachschulung – mit Ablauf des 20.04.2023 - abgelaufen ist, war entsprechend § 4 Abs. 3 FSG eine neuerliche Probezeit von einem Jahr – ab Zustellung des behördlichen Bescheides – festzusetzen (vgl. dazu etwa auch VwGH 20.04.2004, 2003/11/0143). Der Beschwerdeführer ist aufgrund dieser Bestimmung auch verpflichtet, seinen Führerschein zwecks Eintragung der Probezeit bei der Behörde abzuliefern.

Bei diesen führerscheinrechtlichen Maßnahmen handelt es sich um gesetzlich zwingende Anordnungen, die im Falle der Begehung eines schweren Verstoßes gemäß § 4 Abs. 6 FSG innerhalb der Probezeit zu verfügen sind. Der Behörde ist hier kein Ermessenspielraum eingeräumt.

Die Beschwerde war daher abzuweisen.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder

weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Bindungswirkung rechtskräftiger Bestrafungen und zu § 4 Abs. 3 FSG ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die

zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl